



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.617-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 12. Juni 1969, mit dem das NÖ. Friedhofsbenützungsgesetz 1961 abgeändert wird.

Zu Zl. 129 ex 1969
vom 12. Juni 1969

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	11. JULI 1969
Zl.	129/1 - P. / J. M. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 12. Juni 1969, mit dem das NÖ. Friedhofsbenützungsgesetz 1961 abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Der § 15 Abs. 8 des Stammgesetzes sieht die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, der § 17 Abs. 3 des Stammgesetzes die Beseitigung von Grabdenkmälern durch die Gemeinde vor. Diese Amtshandlungen tragen exekutiven Charakter. Im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1968, Zl. 1528/66, weist die Verwaltungsvollstreckung im allgemeinen nicht die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf, weil im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung den Gemeinden fallweise Hilfe zuteil werden muß. Es ist allerdings richtig, den § 15 Abs. 8 und den § 17 Abs. 3 des Stammgesetzes von der Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dann nicht auszunehmen, wenn die Gemeinde, ungeachtet der sonst im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens sich fallweise ergebenden Notwendigkeit einer überörtlichen Hilfeleistung, bei der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Grabdenkmälern auch fallweise

nicht auf fremde Hilfe angewiesen ist. Ob diese Bedingung zutrifft, kann allerdings nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es bestehen somit gewisse Zweifel daran, daß der in das Stammgesetz neu eingeführte § 20a im Hinblick auf Art.118 Abs.2 des B.-VG. verfassungskonform ist, wenn er mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens alle im Gesetz geregelten Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verweist.

2. In der Begründung des an den Landtag gerichteten Antrages heißt es einleitend, daß das Leichen- und Bestattungswesen nach Art.118 Abs.3 Z.7 des B.-VG. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Diese Aussage ist nicht ganz richtig, denn das Leichen- und Bestattungswesen fällt nach Art.118 Abs.3 Z.7 des B.-VG. nur unter dem Titel der örtlichen Gesundheitspolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die im vorliegenden Gesetzesbeschluß geregelten Aufgaben der Gemeinde gehören weitgehend unter dem Gesichtspunkt des Art.116 Abs.2 des B.-VG., also der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu.

11. Juli 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



~~Amt des NÖ Landtags
Einkaufsstelle
11. Juli 1969
Beleg
Stempel~~

Landtag

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Abteilung VII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.Helmut SCHNEIDER,
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 11. Juli 1969.



Kanzlei des Landtages
Niederösterreich:

Brindl
Fachoberinspektor.